

**Bekanntmachung Gemeinde Koserow über den Beschluss Nr. GVKo 0722/22 vom 24.10.2022 - Öffentliche Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplan Nr.22 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“ der Gemeinde Koserow**

**I. Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow beschließt für die Flurstücke 209, 210, 211, 212/5, 212/6 sowie 213 / 3 (teilweise), Flur 7, Gemarkung Koserow den Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“ aufzustellen.

Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“ wird als Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages ohne Beteiligung von Kosten durchgeführt.

Der Vorhabenträger soll zur Ausarbeitung des Bebauungsplans Nr. 22 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“ Dipl. - Ing. Walther, Kolkwitz beauftragen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB)

**II. Begründung**

Die Vorhabenträgerin ist berechtigt über die Flurstücke 209, 210, 211 und 212/6, Flur 7, Gemarkung Koserow zu verfügen. Die Flurstücke 212/5 und 213/3 (teilweise) sind mit einbezogen, um u.a. verkehrstechnische Belange bodenrechtlich und ausführungstechnisch zu sichern.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt vorgenannte Flurstücke als Standort für großflächigen Einzelhandel in Verbindung mit der Schaffung von Wohnraum umzunutzen und entsprechend zu entwickeln. Damit soll die Sicherung einer stabilen Einwohnerentwicklung unter dem Aspekt der Sicherung der Versorgung in Qualität und Quantität sowie die Versorgung der Gäste, Urlauber und Touristen unter gleichem Aspekt verbessert und unterstützt werden.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt mit der Festsetzung als sonstiges Sondergebiet, hier für großflächigen Einzelhandel mit Wohnen, die gewollte positive Entwicklung der Gemeinde zu sichern.

Die Vorhabenträgerin ist bereit die Kosten der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Bebauungsplanung zu übernehmen. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 11 BauGB im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages zur Übernahme von Planungsleistungen durchgeführt.

König  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 03.11.2022



# Bebauungsplan Nr. 22 Planbereich

